

Hinweise zu den Wahlen am 09.06.2024

Wahllokale

Zwischenzeitlich haben Sie Ihre Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 erhalten. Bitte prüfen Sie vorab, in welches Wahllokal Sie gehen müssen. Mit Ausnahme des Wahllokals in Hochstetten sind alle Wahllokale rollstuhlgerecht zu erreichen.

Wahlbezirk	Abgrenzung/Bezeichnung	Wahlraum
001-01	Rathaus Breisach	Rathaus, Foyer, Münsterplatz 1
001-02	Vereinsheim am Ulmannplatz	Erdgeschoss, Josef-Bueb-Straße
001-03	Julius-Leber-Schule	Julius-Leber-Schule, Breisgaustraße 4
001-04	Volkshochschule (VHS)	VHS, Maria-Montessori-Straße 1
001-05	Kindertagesstätte Kohlerhof	Kindertagesstätte, Christmannsweg 1
001-06	Verenenkapelle Hochstetten	Verenenkapelle, Kirchweg
002-07	Stadtteil Gündlingen	Gemeindesaal, Ihringer Straße 23
003-08	Stadtteil Niederrimsingen	Schule, Tunibergstraße 14
004-09	Stadtteil Oberrimsingen	Franziskanerhalle, Birkenweg

Hinweise zur Stimmabgabe bei der Gemeinderatswahl (unechte Teilortswahl)

In Breisach wird den Ortschaften Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen im Rahmen der unechten Teilortswahl eine Vertretung im Gemeinderat gewährleistet.

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind 20 Mitglieder des Gemeinderats.

Der Wohnbezirk Breisach (mit Hochstetten) hat 14 Mandate.

Der Wohnbezirk Gündlingen hat 2 Mandate.

Der Wohnbezirk Niederrimsingen hat 2 Mandate.

Der Wohnbezirk Oberrimsingen (mit Grezhausen) hat 2 Mandate.

► Sie haben somit 20 Stimmen, die an Kandidaten aus allen vier Wohnbezirken vergeben werden können. Jeder Wähler ist unabhängig vom Wohnsitz bei der Gemeinderatswahl in allen Wohnbezirken der Stadt wahlberechtigt. Überschreitet er jedoch durch positive Kennzeichnung die Zahl 20, ist der Stimmzettel insgesamt ungültig.

Auch bei der unechten Teilortswahl hat der Wähler die Möglichkeit, Bewerber anderer Wahlvorschläge auf seinen Stimmzettel zu übernehmen („panaschieren“). Die Übernahme von Bewerbern anderer Wahlvorschläge beschränkt sich allerdings auf den gleichen Wohnbezirk. Der Wähler kann also nicht Bewerber die in einem Wahlvorschlag für den Wohnbezirk z.B. Gündlingen aufgeführt sind, auf seinem Stimmzettel in den Wohnbezirk z.B. Niederrimsingen übernehmen.

In den Wohnbezirken mit 2 Mandaten dürfen die Wahlvorschläge einen Bewerber mehr enthalten, als zu wählen sind. Dennoch gilt: **Innerhalb eines Wohnbezirks darf der Wähler nicht mehr Kandidaten bis zu drei Stimmen geben, als im Wohnbezirk Gemeinderäte zu wählen sind. Kein Bewerber/keine Bewerberin darf mehr als drei Stimmen erhalten.** Der Wähler muss die maximal möglichen Stimmen allerdings nicht auf Kandidaten eines Wohnbezirks vergeben, sondern kann die 20 Stimmen unter Berücksichtigung der Höchststimmenzahl in jedem Wohnbezirk auf alle vier Wohnbezirke verteilen.

Dies bedeutet: In einem Wohnbezirk mit zwei Mandaten können maximal sechs Stimmen (maximal 2 Kandidaten, jeweils bis zu drei Stimmen) vergeben werden. Panaschieren zwischen den unterschiedlichen Wahlvorschlagslisten ist möglich. Die verbleibenden Stimmen können in den weiteren drei Wohnbezirken vergeben werden.

Im Wohnbezirk Breisach (mit Hochstetten) können bis zu 14 Kandidaten gewählt werden. Panaschieren zwischen den Listen ist möglich. Es können insgesamt höchstens 20 Stimmen vergeben werden.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können

- nur denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben,
- Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können **entweder**

- **einen** der **Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber/Bewerberin eine Stimme, dasselbe gilt, wenn Sie **einen** der **Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

oder

- **auf einem oder mehreren Stimmzetteln** die **Bewerber/Bewerberinnen ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie dem Bewerber/der Bewerberin **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen („kumulieren“).

Bewerber/Bewerberinnen, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber/Bewerberinnen zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern Sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerbern/Bewerberinnen **aus anderen Stimmzetteln Stimmen geben wollen (panaschieren)**, so tragen Sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber/die Bewerberin **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben (kumulieren), so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe ist ungültig

- ▶ wenn Sie auf den von Ihnen verwendeten Stimmzetteln insgesamt mehr als 20 gültige Stimmen abgeben,
- ▶ wenn Sie den/die verwendeten Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden.

Allgemeine Informationen und Hintergründe zur Europawahl und den Kommunalwahlen 2024 finden Sie auch im Internetangebot der Landeszentrale für politische Bildung unter www.lpb-bw.de.

Achtung: Bei den **Ortschaftsratswahlen** in Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen ist keine unechte Teilortswahl eingeführt. Für die Wahl des Ortschaftsrats gelten die oben genannten allgemeinen Ausführungen zum Wahlrecht.

Dies bedeutet:

- ▶ zu wählen sind in allen Ortschaften jeweils 8 Kandidaten. Jeder Wähler kann in seinem Wohnsitz-Ortsteil somit **8 Stimmen** auf Bewerberinnen und Bewerber aus allen Walvorschlügen für die Ortschaftsratswahl vergeben
- ▶ es können dabei 1, 2, oder 3 Stimmen pro Bewerber vergeben werden

Die Stimmabgabe bei der **Ortschaftsratswahl** ist ungültig,

- ▶ wenn mehr als **8 gültige Stimmen** abgegeben werden oder
- ▶ die Stimmzettel durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind.